

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Freyung erläßt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Stadt Freyung erhebt im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwenderersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2. Die Stadt Freyung erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.04.1991 außer Kraft.

Freyung, den 18.03.1999

STADT FREYUNG

Fritz Wimmer
1. Bürgermeister

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16		3,89 €
b)	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8		3,38 €
c)	Löschgruppenfahrzeug (LF) 16		4,99 €
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)		1,97 €
d)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)		2,28 €
e)	Drehleiter (DL) 30		8,54 €
f)	Transportfahrzeug - Kombi - (MZF)		1,82 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a)	Lösch- oder Sonderlöschfahrzeuge (soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt)		87,33 €
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)		30,88€
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)		48,88 €
d)	Drehleiter (DL) 30		156,92 €
e)	Transportfahrzeug - Kombi - (MZF)		11,86 €
f)	Ölschadenanhänger (ÖSA)		25,00 €
g)	Einachsige Anhänger		10,00 €
h)	Heuwehrgerät		20,00 €
i)	P 250 (Pulverlöscher)		20,00 €

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Tragkraftspritze (TS) 8/8		48,13 €
b)	Rettungsspreizer – Schere (Hurst)		
c)	Be- und Entlüftungsgeräte		20,77 €
d)	Stromaggregat - 5 kwh -		24,31 €
e)	Halogenscheinwerfer (mit Stativ)		
f)	Kabeltrommel		
g)	Handscheinwerfer		
h)	Elektr. Tauchpumpe (650 l/min)		13,29 €
i)	Ölfullpumpe		
j)	Wassersauger		16,63 €
k)	Wasserstrahlpumpe		
l)	Hebesatz (15 to)		
m)	Mech. Greifzug		
n)	Flaschenzug		
o)	Motorkettensäge		
p)	Handkreissäge		
q)	Trennschleifer (zuzügl. Trennscheibe)		
r)	Boschhammer		
s)	Schneid- und Schweißgeräte (zuzügl. Gas und Sauerstoff)		65,83 €
t)	Schweres Atemschutzgerät (PA)		24,81 €
u)	Leichtes Atemschutzgerät (Maske) (zuzügl. Instandsetzung + Filter)		
v)	Gas- /Säureschutzanzüge/Strahlenschutzrüstung		
w)	Hitzeschutzanzug - schwer -		
x)	Hitzeschutzhaube		
y)	1 Paar Hitzehandschuhe		
z)	Hochdruckreiniger (Dampfstrahlgerät)		

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **17,90 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Freyung durch die Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a)	einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden			10,70 €
b)	für Sicherheitswachdienst bei Veranstaltungen der Stadt	Sonderregelung nach Vereinbarung		

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.